

GEMEINDE ALTENSTADT

Die Gemeinde Altenstadt erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) mit Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 27.04.2005 Az. 610-2; Sg.40 Nr. 27 folgende

**Satzung**

mit der Bezeichnung „Am Lindenweg“:

§ 1

Die im beiliegenden Lageplan vom 04.11.2003, der Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzten Flächen werden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Schwabniederhofen einbezogen.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für dieses Gebiet nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Im südlichen Geltungsbereich wird entlang der neuen Grundstücksgrenzen eine Ortsrandeingrünung als Grünfläche auf Privatgrund mit einer Tiefe von 5 m festgesetzt. Die Bepflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit mit heimischen Gehölzen zu erfolgen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung der Landratsamt-Genehmigung in Kraft.

Begründung:

Der Lindenweg ist auf der nördlichen Seite in diesem Bereich bereits bebaut. Durch die vorstehende Ortsabrundungssatzung soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, daß auch auf der südlichen Seite des Lindenwegs eine Bebauungsmöglichkeit geschaffen wird im Sinne einer Ortsabrundung.


Zum Naturschutz ist festzustellen:

Im Geltungsbereich dieser Ortsabrundungssatzung liegen nur Flächen, die eine sehr geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben (z. Zt. landwirtschaftliches Grünland). Durch die lediglich geringe Baulandschaffung (drei Wohnbau-Grundstücke sind vorgesehen) sind keine negativen Auswirkungen in Bezug auf den Umwelt- und Naturschutz zu erwarten. Der Ausgleich erfolgt auf den Grundstücken im Geltungsbereich, insbesondere durch die festgesetzte Ortsrandeingrünung. Dies wurde bei einer Besprechung mit dem Sachgebiet „Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege“ des Landratsamtes Weilheim-Schongau am 20.01.2004 festgestellt.

Altenstadt, den 09.05.2005  
Gemeinde Altenstadt

  
Hadersbeck  
Bürgermeister



In Kraft getreten mittels  
ortsübl. Bekanntmachung  
am 10.05.2005.  
Altenstadt, 25.05.2005  
Verwaltungsgemeinschaft  
i. A.   
Seelig

